der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingegriffen wird, ist diesen die Entscheidung über den Selbsteintritt nach vorheriger Anhörung bekannt zu geben. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden.

5.6.3 Soweit die maßgebenden Unterlagen durch die öffentliche Vermessungsstelle nicht innerhalb der Frist nach Nummer 5.6.2 vorgelegt werden, hat die obere Vermessungs- und Katasterbehörde diese im erforderlichen Umfang auf Kosten der öffentlichen Vermessungsstelle selbst zu beschaffen. Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde entscheidet, ob die Mitwirkung einer anderen öffentlichen Vermessungsstelle erforderlich ist.

5.6.4 Die Bekanntgabe der im Rahmen des Selbsteintritts getroffenen Verwaltungsentscheidungen durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde oder die mitwirkende andere öffentliche Vermessungsstelle bleibt unberührt.

5.6.5 Die bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde entstandenen Kosten des Selbsteintritts, einschließlich der Aufwendungen in Anspruch genommener Dritter, sind durch Kostenentscheidung gegenüber der öffentlichen Vermessungsstelle oder deren Rechtsnachfolgerin geltend zu machen.

6 Beglaubigungsbefugnis (§ 7 LGVerm)

6.1 Übertragung der Befugnis zur Beglaubigung

Die Befugnis zur Beglaubigung für Beamtinnen und Beamte der Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist durch die Leiterin oder den Leiter schriftlich zu erteilen.

6.2 Vereinigung von Grundstücken

Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sind die öffentlichen Vermessungsstellen gehalten, auf die Vereinigung von Grundstücken hinzuwirken.

6.3 Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

6.3.1 Anträge auf Vereinigung oder Teilung können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke gestellt werden. Bei Miteigentum kann jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer den Antrag stellen; die Miteigentümerinnen und Miteigentümer müssen zur Wirksamkeit des Antrags zustimmen. Antrag und Zustimmung bedürfen der Form des § 29 der Grundbuchordnung (öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde).

6.3.2 Anträge können durch öffentlich beglaubigte Urkunden (öffentliche Beglaubigung gemäß § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 40 des Beurkundungsgesetzes) gestellt werden.

6.3.3 Lassen sich Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vertreten, hat die vertretende Person eine Vollmacht mit öffentlich beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

7 Richtlinien

Das fachlich zuständige Ministerium erlässt im erforderlichen Umfang fachliche Richtlinien für die Führung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens. Diese Richtlinien sind aufgrund § 19 Abs. 3 LGVerm für alle Personen und Stellen, die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens wahrnehmen, verbindlich.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. Juni 2022 (MinBl. S. 104) außer Kraft.

MinBl. 2025, S. 544

79023 Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 20. Oktober 2025 (6320#2025/0023-1401 5.0004)

1 Die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft (Fördergrundsätze Wald)“ vom 6. Juli 2021 (MinBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1.2 Spiegelstrich 6 wird die Angabe „1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013“ durch die Angabe „2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.

1.2 Nummer 1.14 erhält folgende Fassung:

„1.14 Bei einer staatlichen Beihilfe, für die weder eine eigene beihilferechtliche Genehmigung noch eine solche über die beihilferechtliche Genehmigung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) vorliegt, findet die De-minimis-Regelung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831), einschließlich der hierzu ergangenen Verfahrensvorschriften, Anwendung. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 300.000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Der Antragsteller ist von der Bewilligungsbehörde hierauf hinzuweisen und hat eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.“

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 549

II.

Ministerium der Finanzen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 22. Oktober 2025 (0441-0005#2023/0002-0401 4210)

Land

Landeskassen und Zahlstellen

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2025 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	**am 30. Dezember 2025**
1.2	von der Landesoberkasse	**am 9. Januar 2026**
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	**am 9. Januar 2026**
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	**am 14. Januar 2026**

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschlusstag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2025 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2025.

2 Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2025 ist für die Kassen zu den Nrn. 1.2 bis 1.4 der

2. Januar 2026.

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.